



*Verkehrs*

*210/ME*

# REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für öffentliche  
Wirtschaft und Verkehr

Zl. 170.017/1-I/7/89

Bitte im Antwortschreiben die Zahl dieses  
Schreibens anführen.

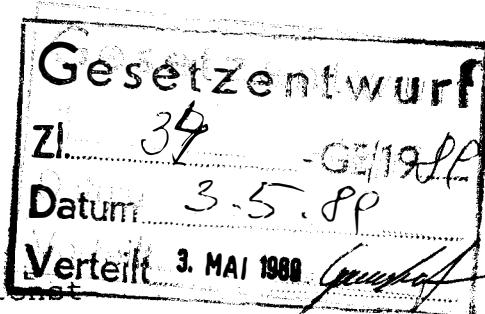
Entwurf einer 13. KFG-Novelle

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2  
Telex Nr.: 111800  
Telex Nr.: 132481 (Straßenverkehr)  
DVR: 0090204  
Sachbearbeiter: OR Dr. Stratil  
Tel. (0 22 2) 711 62 Dw. 9393

*A. Klainz gräbch*

An das/den/die

1. Bundeskanzleramt
- 1a Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
- 1b Bundeskanzleramt - Sektion IV
- 1c Bundeskanzleramt - Sektion VI
- 1d Bundeskanzleramt - Sektion VII
2. Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
3. Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
4. Bundesministerium für Arbeit und Soziales
5. Bundesministerium für Finanzen
6. Bundesministerium für Inneres
7. Bundesministerium für Justiz
8. Bundesministerium für Landesverteidigung
9. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
10. Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
11. Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport
12. Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
13. Rechnungshof
14. Herrn Landeshauptmann von Burgenland
15. Herrn Landeshauptmann von Kärnten
16. Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich
17. Herrn Landeshauptmann von Oberösterreich
18. Herrn Landeshauptmann von Salzburg
19. Herrn Landeshauptmann von Steiermark
20. Herrn Landeshauptmann von Tirol
21. Herrn Landeshauptmann von Vorarlberg



- 2 -

22. Herrn Landeshauptmann von Wien
23. Verbindungsstelle der österreichischen Bundesländer
24. Parlamentsdirektion
25. Bundespolizeidirektion Wien - Verkehrsamt
26. Österreichische Statistische Zentralamt
27. Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge
28. Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
29. Vereinigung Österreichischer Industrieller
30. Österreichischen Arbeiterkammertag
31. Österreichischen Gewerkschaftsbund
32. Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
33. Österreichischen Landarbeiterkammertag
34. Bundes-Ingenieurkammer
35. Österreichische Ärztekammer
36. Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
37. Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe Österreichs
38. Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
39. Kuratorium für Verkehrssicherheit
40. Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touring-Club
41. Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
42. Verband der Versicherungsunternehmungen Österreichs
43. Österreichischen Städtebund
44. Österreichischen Gemeindebund
45. Österreichische Normungsinstitut
46. Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
47. Österreichischen Bundesfeuerwehrverband
48. Österreichischen Wasserwirtschaftsverband (ÖWWV)
49. Österreichischen Ingenieur- und Architekten-Verein
50. Mitglied des Kraftfahrbeirates  
Herrn Dipl.Ing. Dr. Hans Peter GRYKSA  
Steyr-Daimler-Puch AG

Franz-Josefs-Kai 51, 1010 Wien / Postfach 62

- 3 -

51. Mitglied des Kraftfahrbeirates  
Herrn Franz MLINAR  
Knecht Filterwerk GmbH  
9143 St. Michael ob Bleiburg
52. Mitglied des Kraftfahrbeirates  
Herrn Dipl.Ing. Dr.techn. Gerhard BRUNER  
ÖAF - Gräf & Stift AG  
  
Brunner Straße 44-50, 1230 Wien
53. Mitglied des Kraftfahrbeirates  
Herrn Komm.Rat DI Dr. E. LEISCHKO  
  
Wiener Straße 150, 4020 Linz
54. Mitglied des Kraftfahrbeirates  
Herrn Gen.Dir. Friedrich JONAK  
Denzel Kraftfahrzeuge AG  
  
Parkring 12, 1010 Wien
55. Mitglied des Kraftfahrbeirates  
Herrn Generaldirektor Dr. Werner FABER  
Zürich Kosmos Allgemeine Versicherungs AG  
  
Schwarzenbergplatz 15, 1010 Wien
56. Mitglied des Kraftfahrbeirates  
Herrn Komm.Rat Adolf MOSER  
  
Sparkassaplatz 6, 2000 Stockerau
57. Mitglied des Kraftfahrbeirates  
Herrn Fachverbandsvorsteher  
Komm.Rat Günther STREITER  
  
Zwieselstein 4, 6450 Sölden
58. Mitglied des Kraftfahrbeirates  
Herrn Komm.Rat Ing. Wilhelm BÖHM  
  
Bräunerstraße 3, 1010 Wien
59. Mitglied des Kraftfahrbeirates  
Herrn Adolf KERSCHBAUM  
Fa. Schenker & Co AG  
  
Hoher Martk 12, 1010 Wien
60. Mitglied des Kraftfahrbeirates  
Herrn Laurenz BODINGER  
Gewerkschaft Handel, Transport, Verkehr  
  
Teinfaltstraße 7, 1010 Wien

- 4 -

61. Mitglied des Kraftfahrbeirates  
Herrn Sekretär Alois STIDL  
Plösslstraße 2, 1040 Wien
62. Mitglied des Kraftfahrbeirates  
Herrn Prok. Dkfm. Bernd BARTHA  
Fa. Semperit AG  
Modecenterstraße 22, 1031 Wien
63. Mitglied des Kraftfahrbeirates  
Herrn Dipl.Ing. Hans SCHÖDL  
Favoritenstraße 9-11, 1040 Wien
64. Mitglied des Kraftfahrbeirates  
Herrn Komm.Rat Ing. Leo NEMEC  
Fahrschulhaber  
Hirschengasse 1, 1060 Wien
65. Mitglied des Kraftfahrbeirates  
Herrn Helmut PRENNER  
Sekretär der Gewerkschaft der Privatangestellten  
Deutschmeisterplatz 2, 1013 Wien
66. Mitglied des Kraftfahrbeirates  
Herrn Vorstandsdirektor Dr. Josef EISNER  
Fa. Mobil-Oil-Austria AG  
Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien
67. Mitglied des Kraftfahrbeirates  
Herrn Präs. Komm.Rat Karl RAML  
Reisebüro Josef RAML OHG  
Landstraße 76, 4020 Linz
68. Mitglied des Kraftfahrbeirates  
Herrn Mag. Rainer TRYBUS  
Verkehrspolitische Abteilung  
der Bundeswirtschaftskammer  
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
69. Mitglied des Kraftfahrbeirates  
Herrn Dir. Petrus RUDEL  
Löwelstraße 16, 1010 Wien
70. Mitglied des Kraftfahrbeirates  
Herrn Dr. Peter RUTH  
Löwelstraße 12, 1010 Wien

- 5 -

71. Mitglied des Kraftfahrbeirates  
Herrn Dr. Gerhard FUHRMANN  
Kammer für Arbeiter und Angestellte  
Prinz-Eugen-Straße 20-22, 1041 Wien
72. Mitglied des Kraftfahrbeirates  
Herrn Mag. Werner MUHM  
Sekretär des Österreichischen Gewerkschaftsbundes  
Binagasse 13-15/2/18, 1238 Wien
73. Mitglied des Kraftfahrbeirates  
Herrn Dr. Josef SOUHRADA  
Hauptverband der Österr. Sozialversicherungsträger  
Kundmanngasse 21, 1031 Wien
74. Mitglied des Kraftfahrbeirates  
Herrn Generaldirektor Wilhelm THIEL  
Allgem. Unfallversicherungsanstalt  
Adalbert-Stifter-Straße 65, 1200 Wien
75. Mitglied des Kraftfahrbeirates  
Herrn Ing. Hans HOBL  
Vizepräsident des ARBÖ  
Mariahilferstraße 180, 1150 Wien
76. Mitglied des Kraftfahrbeirates  
Herrn Mag.jur. Peter SOCHE  
Leiter der ÖAMTC-Hauptabteilung "Rechtsdienste"  
Schubertring 1-3, 1010 Wien
77. Mitglied des Kraftfahrbeirates  
Herrn Dir. Dkfm. Michael BOGNER  
Kuratorium für Verkehrssicherheit  
Ölzeltgasse 3, 1031 Wien
78. Mitglied des Kraftfahrbeirates  
Herrn Dir. Dr. Klaus J. HÖFNER  
Kuratorium für Verkehrssicherheit  
Ölzeltgasse 3, 1031 Wien
79. Mitglied des Kraftfahrbeirates  
Herrn DDI Dr. Ernst ZEIBIG  
Kreindlgasse 4, 1190 Wien
80. Mitglied des Kraftfahrbeirates  
Herrn Dir. DI Artur SALCHER  
Technischer Überwachungsverein  
Krugerstraße 16, 1015 Wien

- 6 -

81. Mitglied des Kraftfahrbeirates  
Herrn Ing. Michael TWAROCH  
Technischer Überwachungsverein  
Krugerstraße 16, 1015 Wien
82. Mitglied des Kraftfahrbeirates  
Herrn LFI DI Gerald KUBIZA  
Paulustorgasse 4, 8020 Graz

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr übermittelt in der Beilage den Entwurf einer 13. KFG-Novelle und ersucht um Stellungnahme dazu bis spätestens

15. Juni 1989.

Darüber hinaus ist aus dem parlamentarischen Bereich die Anregung an das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr herangetragen worden, eine neue Fahrzeugkategorie, das sogenannte Mofa-20 einzuführen. Obgleich das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr die Schaffung einer solchen Fahrzeugkategorie als nicht unproblematisch erachtet, möchte es auch diese Vorschläge nicht von vornherein unberücksichtigt lassen und bezieht sie daher in die Diskussion über den vorliegenden Gesetzesentwurf ein. Es wird daher ersucht, auch zu den in der beiliegenden Punktaufstellung zusammengefaßten Vorschlägen betreffend ein sogenanntes Mofa-20 Stellung zu nehmen.

Wien, am 20. April 1989  
Für den Bundesminister:

H A N R E I C H

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Pinter*

## E N T W U R F

Bundesgesetz vom , mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 geändert wird (13. Kraftfahrgesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

## Artikel I

Das Kraftfahrgesetz 1967, BGBl.Nr. 267, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 375/1988, wird geändert wie folgt:

1. Im § 2 wird nach Z. 15a eingefügt:  
"15b Leichtmotorrad: ein Motorrad das nachstehende Anforderungen erfüllt:
  - a) Fahrzeuggewicht von mindestens 7 kg je kW Leistungsgewicht
  - b) Motorleistung von höchstens 20 kW; in ungedrosseltem Zustand höchstens 37 kW
  - c) bei Zwei-Taktmotor nur ein Zylinder mit höchstens 250 ccm Hubraum, bei Vier-Taktmotor höchstens zwei Zylinder mit höchstens 500 ccm Hubraum."
2. Im § 2 wird am Ende der Z. 39 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt:  
"40. Kombinierter Verkehr: die Güterbeförderung durch Kraftfahrzeuge
  - a) vom Absender zum nächstgelegenen technisch geeigneten Verladebahnhof auf der Straße (Vorlaufverkehr), weiter

- 2 -

- b) vom Verladebahnhof zum Entladebahnhof mit der Eisenbahn in einem Kraftfahrzeug, einem Anhänger oder deren Wechselfaubauten (Huckepackverkehr) oder in einem Container von mindestens 6 m Länge (Containerverkehr) und weiter
- c) vom nächstgelegenen technisch geeigneten Entladebahnhof zum Empfänger mit Kraftfahrzeugen auf der Straße (Nachlaufverkehr).

Die Güterbeförderung auf der Straße erfolgt nur dann im Vorlauf- oder Nachlaufverkehr, wenn sie auf der kürzesten verkehrsüblichen, transportwirtschaftlich zumutbaren und nach den kraftfahrrechtlichen und straßenpolizeilichen Vorschriften zulässigen Route durchgeführt wird."

3. Im § 39 Abs. 1 lautet der erste Halbsatz des zweiten Satzes:  
"Fahrzeuge zur Güterbeförderung bei denen das höchste zulässige Gesamtgewicht oder die höchsten zulässigen Achslasten oder beide die im § 4 Abs. 7 und 8 angeführten Höchstgrenzen übersteigen, sind gem. § 37 zuzulassen und die Beschränkung der Zulassung auf bestimmte Straßenzüge oder für die Benützung von Straßen im Vorlauf- und Nachlaufverkehr ist bedingt für den Fall auszusprechen, daß durch die Beladung die jeweiligen Höchstgrenzen überschritten werden."
4. Im § 39b Abs. 1 wird am Ende angefügt:  
"Dies gilt nur für Kraftfahrzeuge und Anhänger, deren Höchstgewicht mehr als 3500 kg beträgt."
5. § 64 Abs. 1 lautet:  
"(1) Das Lenken eines Kraftfahrzeuges auf Straßen mit öffentlichem Verkehr ist nur aufgrund einer von der Behörde erteilten Lenkerberechtigung für die Gruppe (§ 65

- 3 -

Abs.1) zulässig, in die das Kraftfahrzeug fällt; das Lenken eines Motorfahrrades ist nur zulässig, wenn der Lenker das 24. Lebensjahr vollendet hat oder wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat und einen Ausweis zum Lenken von Motorfahrrädern besitzt. Die Bestimmungen des § 77 über die Heereslenkerberechtigung sowie des Abs. 5 und des § 84 über ausländische Lenkerberechtigungen bleiben unberührt.

6. Im § 64 Abs. 4 lautet der erste Satz:

"(4) Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, darf eine auf Kleinmotorräder beschränkte Lenkerberechtigung für die Gruppe A erteilt werden, wenn sie die zum Lenken solcher Fahrzeuge erforderliche geistige und körperliche Reife besitzen."

7. Nach § 64 wird eingefügt:

"Lenkerberechtigung für Anfänger

§ 64a (1) Die Gültigkeit einer Lenkerberechtigung für die Gruppen A<sub>1</sub>, B und C<sub>1</sub> ist bei einer erstmaligen Erteilung auf zwei Jahre zu befristen (Probezeit).

(2) Im zweiten Jahr der Probezeit hat der Besitzer der Lenkerberechtigung eine Fahrprobe unter Aufsicht durchzuführen.

(3) Begeht der Besitzer der Lenkerberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß gegen die Verkehrs- vorschriften, so ist von der Behörde innerhalb von einem Monat ab Einlangen der Meldung gemäß Abs. 8 eine Nachschulung anzuordnen. Die Verhängung anderer Maßnahmen, wie Verwaltungsstrafe oder Androhung bzw. Entzug der Lenkerberechtigung, bleibt davon unberührt. Mit der Anordnung gilt die ursprüngliche Befristung als erloschen und die Probezeit beginnt ab diesem Zeitpunkt wieder neu zu laufen. Die neue Frist ist im Führerschein zu vermerken.

(4) Der Besitzer der Lenkerberechtigung hat der Anordnung innerhalb von 3 Monaten nachzukommen. Leistet er der Anordnung keine Folge, so ist ihm die Lenkerberechtigung auf 3 Monate zu entziehen; im Falle einer bereits verfügbten Entziehung verlängert sich die Entziehungszeit um 3 Monate.

(5) Als schwerer Verstoß im Sinne des Abs. 3 gilt jede Verwaltungsübertretung gem. § 99 Abs. 1 und Abs. 2 StVO.

(6) Nach Ablauf der Probezeit gilt die Befristung als erloschen, wenn der Besitzer der Lenkerberechtigung die Durchführung der Fahrprobe nachweist und die Behörde keine Nachschulung angeordnet hat. Die Durchführung der Fahrprobe ist in einer Beilage zum Führerschein zu bescheinigen und der Behörde anzuzeigen.

(7) Durch Verordnung sind, dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik entsprechend die näheren Bestimmungen über

1. den Inhalt und zeitlichen Umfang der Fahrprobe gem. Abs. 2 sowie über die Aufsicht dabei und
  2. den Inhalt und zeitlichen Umfang der Nachschulung gem. Abs. 3 und die Voraussetzungen zur Durchführung solcher Nachschulungen
- festzusetzen.

(8) Behörde im Sinne der Abs. 3 und 6 ist die Behörde, welche die Lenkerberechtigung des Besitzers erteilt hat. Alle schweren Verstöße gemäß Abs. 3 innerhalb der Probezeit sind dieser Behörde zu melden."

8. Im § 65 Abs. 1 Z. 1 hat die Umschreibung der Gruppe A zu lauten:

- 5 -

"Gruppe A: Die Lenkerberechtigung für die Gruppe A zerfällt in die Untergruppen A<sub>1</sub> und A<sub>2</sub>.

Gruppe A<sub>1</sub>: Leichtmotorräder, Leichtmotorräder mit Beiwagen, Invalidenkraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuge mit drei Rädern und einem Eigengewicht von nicht mehr als 400 kg, auch wenn mit ihnen ein leichter Anhänger (§ 2 Z. 2) gezogen wird;

Gruppe A<sub>2</sub>: Motorräder und Motorräder mit Beiwagen;"

9. Im § 65 Abs. 1 Z. 1 hat die Umschreibung der Gruppe C zu lauten:

"Gruppe C: Die Lenkerberechtigung für die Gruppe C zerfällt in die Untergruppen C<sub>1</sub> und C<sub>2</sub>.

Gruppe C<sub>1</sub>: Kraftwagen mit nicht mehr als acht Plätzen für beförderte Personen außer dem Lenkplatz und Sonderkraftfahrzeuge, mit jeweils einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 7.500 kg, auch wenn mit ihnen ein leichter Anhänger (§ 2 Z. 2) gezogen wird;

Gruppe C<sub>2</sub>: Kraftwagen und Sonderkraftfahrzeuge gemäß C<sub>1</sub> mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7.500 kg, auch wenn mit ihnen ein leichter Anhänger (§ 2 Z. 2) gezogen wird."

10. Nach § 68 wird eingefügt:

"Erteilung der Lenkerberechtigung für die Gruppe A<sub>2</sub>  
§ 68a Die Lenkerberechtigung für die Gruppe A<sub>2</sub> darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller bereits seit mindestens 2 Jahren eine Lenkerberechtigung der Gruppe A<sub>1</sub> besitzt und eine neuerliche praktische Lenkerprüfung auf einem Motorrad der Kategorie A<sub>2</sub> abgelegt hat.

Erteilung der Lenkerberechtigung für die Gruppe C<sub>2</sub>  
§ 68b Die Lenkerberechtigung für die Gruppe C<sub>2</sub> darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller bereits seit min-

destens 3 Jahren eine Lenkerberechtigung der Gruppe C<sub>1</sub> besitzt oder wenn er als Berufskraftfahrer (§ 122a) ausgebildet wurde.

Ausweis zum Lenken von Motorfahrrädern

§ 68c (1) Der gem. § 64 Abs. 1 erforderliche Ausweis zum Lenken von Motorfahrrädern ist von dem gemäß Abs. 3 Ermächtigten auszustellen, wenn der Lenker die theoretische und praktische Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Auf diesen Ausweis sind die Bestimmungen über den Führerschein, insbesondere § 102 Abs. 5 sinngemäß anzuwenden. Bei Verhängung eines Lenkverbotes (§ 75a) ist der Ausweis abzunehmen und erst nach Beendigung der Verbotszeit wieder auszufolgen. Zur Ausstellung von Duplikaten ist nur die Behörde aufgrund der Angaben des Ermächtigten berechtigt.

(3) Die Ausbildung und Ausstellung von Ausweisen gemäß Abs. 1 darf nur aufgrund einer Ermächtigung des Landeshauptmannes durchgeführt werden. Diese ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller über das erforderliche Personal und die erforderlichen Einrichtungen verfügt. Die Ermächtigung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind.

(4) Durch Verordnung können nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit, dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik entsprechend die näheren Bestimmungen über  
a) den Inhalt, den Umfang und die Art der Ausbildung,  
b) die Voraussetzungen, unter denen eine Ermächtigung gem. Abs. 3 zu erteilen ist und  
c) die Form der Ausweise festgesetzt werden."

11. Im § 73 Abs. 2 wird am Ende angefügt:

"Bei der Entziehung kann die Behörde auch begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) anordnen und die erfolgreiche Teilnahme bei der Bemessung der Entziehungszeit berücksichtigen. Bei Nichtbefolgung einer solchen Anordnung verlängert sich die Entziehungszeit um 3 Monate."

12. Im § 82 Abs. 5 wird am Ende angefügt:

"Die Vorschrift des § 104 Abs. 9 für Fahrten im Vorlauf- und Nachlaufverkehr gilt auch für Kraftfahrzeuge und deren Anhänger mit ausländischem Kennzeichen."

13. Im § 99 Abs. 3 entfällt der letzte Satz.

14. Im § 101 Abs. 5 wird am Ende des ersten Satzes der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt:

"dies gilt nicht für die Beförderung im Vorlauf- und Nachlaufverkehr, sofern die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte bei der Beförderung von kranbaren Sattelanhängern 39.000 kg und bei der Beförderung von Containern und Wechselaufbauten 42.000 kg nicht überschreitet."

15. Im § 102 Abs. 1 lautet der dritte Satz:

"Lenker von Lastkraftwagen und Sattelzugfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3500 kg oder von Omnibusen haben dafür zu sorgen, daß der Wegstreckenmesser und der Fahrtenschreiber auf Fahrten in Betrieb sind und daß im Fahrtenschreiber ein geeignetes, ordnungsgemäß ausgefülltes Schaublatt eingelegt ist; es darf pro Kalendertag nur ein Schaublatt im Fahrtenschreiber eingelegt sein, in das der Name des jeweiligen Lenkers einzutragen ist; die Schaublätter der jeweils letzten 3 Wochen sind mitzuführen; die Lenker haben auf Verlangen der Organe des öffentli-

chen Sicherheitsdienstes diesen das Schaublatt des Fahrtenschreibers und die mitgeführten Schaublätter auszuhändigen."

16. Im § 102 Abs. 5 wird am Ende der lit.g der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt:

"f) bei Transporten im Vor- und Nachlaufverkehr Beförderungs- und Begleitpapiere, aus denen sich die zu wählende Route ergibt."

17. Im § 104 Abs. 9 lautet der erste Satz:

"Bei Kraftwagen mit Anhängern darf die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte, bei Sattelkraftfahrzeugen abzüglich der größeren der höchsten zulässigen Sattellasten beider Fahrzeuge, wenn diese gleich sind, eine dieser Sattellasten 38.000 kg; im Vorlauf- und Nachlaufverkehr mit kranbaren Sattelanhängern 39.000 kg und mit Containern und Wechselaufbauten 42.000 kg nicht überschreiten."

18. Nach § 122a wird eingefügt:

"Ausbildungsfahrten"

§ 122b (1) Ein Bewerber um eine Lenkerberechtigung der Gruppe B darf Ausbildungsfahrten auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur in Begleitung eines Besitzers einer Lenkerberechtigung für die betreffende Gruppe durchführen, der hiefür eine Bewilligung der Behörde besitzt, in deren örtlichem Wirkungsbereich er seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Der Begleiter darf für seine Tätigkeit kein Entgelt annehmen.

(2) Die im Abs. 1 angeführte Bewilligung ist zu erteilen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Begleiter muß

a) das 24. Lebensjahr vollendet haben und

b) die Voraussetzungen gem. § 122 Abs. 2 lit.a bis d erfüllen;

2. der Bewerber muß

- a) das 17. Lebensjahr vollendet haben,
- b) verkehrszuverlässig (§ 66) sein,
- c) die erforderliche geistige und körperliche Reife besitzen,
- d) die erforderliche geistige und körperliche Eignung besitzen und
- e) eine Vollausbildung durch eine Fahrschule absolviert haben;

3. der oder die zu verwendenden Kraftwagen müssen die Voraussetzungen gem. § 122 Abs. 2 Z. 3 erfüllen.

(3) Die theoretische Ausbildung darf erst begonnen werden, wenn der Bewerber das 16. Lebensjahr, die praktische Ausbildung erst, wenn er das 17. Lebensjahr vollendet hat oder in spätestens drei Monaten erreichen wird. § 108 Abs. 2 zweiter Satz ist nicht anzuwenden. § 70 Abs. 7 gilt sinngemäß, jedoch ohne zeitliche Beschränkung.

(4) Ausbildungsfahrten dürfen nur unter Aufsicht des Begleiters durchgeführt werden. Ausbildungsfahrten sind im Ausmaß von mindestens 1500 km zu absolvieren. Alle zwei Monate ist der Ausbildungsstand durch die Fahrschule zu kontrollieren. Zu diesem Zweck ist eine Beobachtungsfahrt im Ausmaß von mindestens einer Doppellection durchzuführen. An dieser Beobachtungsfahrt hat auch der Begleiter teilzunehmen. Über die Ausbildungsfahrten sind entsprechende Unterlagen zu führen und auf Verlangen der Behörde zur Einsichtnahme vorzulegen.

(5) § 122 Abs. 3, 4, 5 und 6 gelten sinngemäß.

- 10 -

(6) Durch Verordnung können nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit, dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik entsprechend, die näheren Bestimmungen über

- a) Die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung und
- b) die Durchführung der Ausbildungsfahrten und der Beobachtungsfahrten festgesetzt werden."

- 11 -

## Artikel II

(1) Bisher erteilte Lenkerberechtigungen bleiben unberührt.

(2) Artikel I Z. 6 ist erst auf Lenker eines Motorfahrrades anzuwenden, die dem Geburtsjahrgang 1973 oder einen jüngeren Jahrgang angehören.

## Artikel III

Inkrafttreten: dzt. noch offen.

## B r i ä u t e r u n g e n

### Allgemeines

Die vorliegende 13. KFG-Novelle hat zwei Themenschwerpunkte: Bekämpfung des Anfängerrisikos jugendlicher Verkehrsteilnehmer und Förderung des kombinierten Verkehrs.

#### 1. Anfängerrisiko

Das Anfängerrisiko soll durch ein Paket verschiedenster Maßnahmen bekämpft und gesenkt werden.

1.1 Im Zweiradbereich sind das der Stufenführerschein für Motorräder, die Abschaffung des sogenannten A<sub>3</sub>-Führerscheines (eine Lenkerberechtigung für die Gruppe A die ab dem 16. Lebensjahr erworben werden kann, zunächst auf Kleinmotorräder eingeschränkt ist und sich mit Erreichung des 18. Lebensjahres automatisch auf eine volle Lenkerberechtigung der Gruppe A ausdehnt!), Einführung einer Mopedberechtigung.

1.2 Im Bereich der Lenkerberechtigungen wird eine generelle Lenkerberechtigung für Anfänger eingeführt. Anfängerführerscheine werden in Hinkunft grundsätzlich auf 2 Jahre befristet erteilt werden. Fallen Lenker innerhalb dieser Zeit besonders auf, müssen sie neben einer Strafe und einer allfälligen Entziehung der Lenkerberechtigung mit einer Nachschulung rechnen. Die Probezeit beginnt wieder neu zu laufen.

1.3 Auch die Lenkerberechtigung für die Gruppe C wird zweigeteilt. Derzeit ist es nach der Rechtslage möglich, daß man bereits mit vollendetem 18. Lebensjahr einen 38 t-Zug lenken darf. Nunmehr soll eine Fahrpraxis auf zunächst kleineren Einheiten der Erteilung einer unbeschränkten Lenkerberechtigung der Gruppe C vorangehen.

- 2 -

1.4 Schließlich wird noch eine besondere Form der Ausbildung neu geschaffen. Dadurch wird es den Jugendlichen ermöglicht, bereits ab dem 17. Lebensjahr in Begleitung Erwachsener zu üben und entsprechende Fahrerfahrungen zu sammeln.

2. Kombinierter Verkehr

Die Verlagerung der Gütertransporte von der Straße auf die Schiene, ist ein erklärtes verkehrspolitisches Ziel. Um diese Verlagerung zu fördern, sollen solche Fahrzeuge nicht den Nachteil der geringeren Nutzlast haben. Fahrzeuge zur Beförderung von Containern und Wechselaufbauten sowie Sattelanhänger und Sattelkraftfahrzeuge zur Verwendung im kombinierten Verkehr sind mit besonderen Einrichtungen zum Auf- und Absetzen dieser Transporthilfen ausgestattet. Diese Einrichtungen haben aufgrund ihres Gewichtes eine geringere Nutzlast des Fahrzeuges zur Folge. Im Vor- und Nachlaufverkehr sollen diese Fahrzeuge daher ein entsprechend höheres zulässiges Gesamtgewicht (39 t bzw. 42 t anstatt 38 t) ausnützen dürfen.

Abschließend weist das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr noch darauf hin, daß es bereits einen Entwurf einer 13. KFG-Novelle sowie eine Regierungsvorlage einer 13. KFG-Novelle (618 der Beilage zu den Stenographischen Protokollen des NR, XVII. GP) gegeben hat. Der Nationalrat hat diese Regierungsvorlage jedoch mit der einer 12. KFG-Novelle (477 der Blg. zu den Sten. Prot. des NR XVII. GP) zusammengefaßt und gemeinsam als 12. KFG-Novelle, BGBI. Nr. 375/1988 beschlossen.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

## Zu Artikel I

### Zu Z. 1 und Z. 5:

Da die Lenkerberechtigung für die Gruppe A in Zukunft in 2 Stufen erteilt werden soll, ist es notwendig, jene Fahrzeugkategorie zu definieren, die von der ersten Stufe umfaßt wird. Aus diesem Grund wird der neue Begriff eines Leichtmotorrades eingeführt. Durch die gewählte Umschreibung, vor allem durch die vorgeschriebene Relation von Fahrzeuggewicht und Leistung, soll eine extensive Auslegung verhindert und sichergestellt werden, daß unter diesen Begriff auch tatsächlich nur sog. "Anfängermotorräder" fallen.

### Zu Z. 2:

Der Begriff "Vor- und Nachlaufverkehr" wird in einigen Bestimmungen dieser Novelle verwendet (Z. 4, 12, 14, 15 u. 16). Es ist deshalb erforderlich, diesen Begriff zu definieren.

### Zu Z. 3:

Siehe zunächst das im allgemeinen Teil unter Z. 2 zum Nutzlastausgleich Gesagte. Im Vor- und Nachlaufverkehr soll es in Zukunft möglich sein, ein höchstes zulässiges Gesamtgewicht von 39 t bzw. 42 t auch ohne Routenbindung auszunützen.

In diesem Zusammenhang wurde § 39 Abs. 1 KFG 1967 auch dahingehend abgeändert, daß dann, wenn durch die Beladung die gesetzlich festgelegten Grenzwerte (Gewichte und Achslasten) nicht überschritten werden, die Bindung an die Route bzw. an den Vor- und Nachlaufverkehr entfällt. Bisher war dies nur dann der Fall, wenn das Fahrzeug unbeladen war.

### Zu Z. 4:

Um eine "Inflation" an E-Tafeln (§39b) vor allem im Bereich leichter Pkw-Anhänger zu vermeiden und die Wirksamkeit dieser Tafeln zu erhöhen, soll die Kennzeichnungspflicht nur für

- 4 -

entsprechend große und schwere Kraftfahrzeuge und Anhänger gelten.

Zu Z. 5:

Das Lenken eines Motorfahrrades (Moped) ab dem vollendeten 16. Lebensjahr soll nur mehr aufgrund einer Berechtigung (Ausweis) möglich sein. Ohne einen solchen darf ein Moped erst ab dem vollendeten 24. Lebensjahr gefahren werden.

Zu Z. 6:

Die Lenkerberechtigung der Gruppe A<sub>3</sub> wird abgeschafft. Bisher war es möglich, mit Erreichung des 16. Lebensjahres eine Lenkerberechtigung der Gruppe A zu erwerben, welche bis zum 18. Lebensjahr auf Kleinmotorräder eingeschränkt war und sich dann "automatisch" auf alle Motorräder erweiterte. Dies soll in Zukunft nicht mehr möglich sein. Nach wie vor ist es aber möglich, ab dem 16. Lebensjahr eine auf Kleinmotorräder eingeschränkte Lenkerberechtigung der Gruppe A (sog. "A<sub>2</sub>-Führerschein") zu erwerben.

Zu Z. 7:

Mit der neugeschaffenen Lenkerberechtigung für Anfänger soll eine wirksame Maßnahme zur Bekämpfung und Begrenzung des Risikos jugendlicher Fahranfänger geschaffen werden. Die Maßnahme soll sowohl generalpräventiv als auch spezialpräventiv wirken, und zwar durch die verpflichtende Absolvierung einer Fahrprobe für alle Führerscheinbesitzer im 2. Probejahr und durch besondere Schulungsmaßnahmen für auffällig gewordene Lenker.

zu Abs. 1 Die Befristung soll nur bei einer erstmaligen Erteilung der Lenkerberechtigung erfolgen. Bei einer neuerlichen Erteilung, z.B. nach einer Entziehung, soll keine generelle Befristung mehr erfolgen. Die "Umschreibung" eines ausländischen Führerscheines gem. § 64 Abs. 6 KFG 1967 bzw.

- 5 -

die Erteilung einer Lenkerberechtigung an Personen, die bereits einen ausländischen Führerschein besitzen, ist keine "erstmalige Erteilung" und erfolgt daher ohne generelle Befristung. Auch die Ausdehnung einer Lenkerberechtigung auf andere Gruppen ist keine "erstmalige Erteilung" im Sinne dieser Bestimmung.

zu Abs. 2 Alle Fahranfänger müssen im 2. Jahr der Probezeit eine Fahrprobe absolvieren. Gegenstand dieser Fahrprobe sind jene Lehrinhalte, die im praktischen Lehrplan für die Gruppe B im Abschnitt "Perfektionsschulung" vorgesehen sind. Im einzelnen sind dies: Defensivtaktiken, Vollbremsung, Fahrzeugbeherrschung in speziellen Situationen, Gefahrentraining. Die Details werden in einer Verordnung (KDV) festzulegen sein.

Die Fahrprobe ist unter Aufsicht durchzuführen; dafür kommen die Fahrschulen, die Autofahrerclubs und das KfV in Betracht. Dies ist ebenfalls in einer Durchführungsverordnung festzulegen. Die Bestimmungen ist den Regelungen über die Unterweisung in Erster Hilfe (§ 64 Abs. 2 KFG bzw. § 28b KDV) nachgebildet.

zu Abs. 3 Spezialpräventive Gründe lassen es geboten erscheinen, auffällige Lenker einer besonderen Nachschulung zuzuführen. Die Verhängung einer Verwaltungsstrafe bzw. die Entziehung der Lenkerberechtigung oder deren Androhung bleiben davon unberührt und können zusätzlich zur Nachschulung verhängt werden.

Die Anordnung der Nachschulung setzt eine rechtskräftige Bestrafung voraus, wobei das Delikt innerhalb der Probezeit gesetzt worden sein mußte.

Mit der Anordnung einer Nachschulung gilt die ursprüngliche Befristung als erloschen. Die Probezeit von 2 Jahren beginnt neu zu laufen.

zu Abs. 4 Die Nichtbefolgung einer Anordnung ist analog zu

- 6 -

§ 75 Abs. 2 KFG und zu dem neu vorgesehenen § 73 Abs. 2 KFG mit dem Entzug der Lenkerberechtigung von 3 Monaten sanktionierte.

zu Abs. 5 Als schwere Verstöße, welche eine Nachschulung zur Folge haben gelten die im § 99 Abs. 1 und Abs. 2 StVO zusammengefaßten Delikte.

#### Strafbestimmungen

**§ 99. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 5 000 S bis 30 000 S, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest von einer bis sechs Wochen, zu bestrafen,<sup>1)</sup> (Fassung VAP)**

- a) wer in einem durch Alkohol oder Suchtgifte beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt,
- b) wer sich bei Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen oder sich einem Arzt vorführen zu lassen oder sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht,
- c) (Verfassungsbestimmung) wer sich bei Vorliegen der im § 5 Abs. 6 bezeichneten Voraussetzungen weigert, sich Blut abnehmen zu lassen.

**(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 500 S bis 30 000 S, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen, (Fassung VAP)**

- a) der Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizei- oder Gendarmeriedienststelle verständigt,<sup>2-4)</sup>

**b) aufgehoben VfGH 27. 6. 1963, Kundmachung vom 13. 8. 1963, BGBl 228,**

- c) wer als Lenker eines Fahrzeuges, z. B. beim Überholen, als Wartepflichtiger oder im Hinblick auf eine allgemeine oder durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte Geschwindigkeitsbeschränkung,<sup>5)</sup> unter besonders gefährlichen Verhältnissen<sup>6)</sup><sup>7)</sup> oder mit besonderer Rücksichtslosigkeit<sup>8)</sup> gegenüber anderen Straßenbenützern gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenem Verordnungen verstößt, insbesondere Fußgänger, die Schutzwege vorschriftsmäßig benützen, gefährdet oder behindert, (Fassung 6. StVO-Novelle)

- d) wer im Bereich von Fahrbahnkuppen<sup>9)</sup> oder von unübersichtlichen Kurven auf einem von den Lenkern herannahender Fahrzeuge zu benützenden Fahrstreifen oder auf Vorrangstraßen außerhalb des Ortsgebietes bei starkem Nebel oder bei sonstiger erheblicher Sichtbehinderung hält oder parkt (§ 24 Abs. 1) oder wer ein Verkehrshindernis nicht kennzeichnet (§ 89), (Fassung 6. StVO-Novelle)

- e) wer Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs unbefugt anbringt, entfernt, verdeckt oder in ihrer Lage oder Bedeutung verändert oder solche Einrichtungen beschädigt,<sup>10)</sup> es sei denn, die Beschädigung ist bei einem Verkehrsunfall entstanden und die nächste Polizei- oder Gendarmeriedienststelle oder der Straßenerhalter ist von der Beschädigung unter Bekanntgabe der Identität des Beschädigers ohne unnötigen Aufschub verständigt worden,<sup>11)</sup> (Fassung VAP)

- f) wer ein Fahrzeug lenkt, obwohl ihm dies gemäß § 59 verboten ist.<sup>12)</sup>

zu Abs. 6 Um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten, wurde von der formellen Streichung der Befristung durch die Behörde Abstand genommen. Die Befristung gilt von Gesetzes wegen als erloschen, wenn der Lenker eine Bescheinigung über die Fahrprobe mitführt und keine Verlängerung der Probezeit im Führerschein vermerkt ist. Um jedenfalls stichprobenweise Kontrollen zu ermöglichen, ist die Durchführung der Fahrprobe von der beaufsichtigenden Stelle der Behörde anzuzeigen. Diese Stelle hat auch die Bescheinigung auszufertigen.

zu Abs. 7 Die hier vorgesehene Verordnungsermächtigung bildet die Grundlage für die Erlassung der Detailregelungen über die Fahrprobe und die Nachschulung.

Zu den Details über die Fahrprobe siehe oben zu Abs. 2.

Zu den Details über die Nachschulung siehe die beiliegenden Punktationen.

zu Abs. 8 Da es derzeit noch keine zentrale Erfassung der Verkehrsdelikte gibt ist es erforderlich, daß jene Delikte, welche eine Nachschulung und Verlängerung der Probezeit zur Folge haben, immer der Führerscheinausstellungsbehörde gemeldet werden. Diese hat dann auch die erforderlichen Maßnahmen zu setzen.

Zu Z. 8:

Der neu eingeführte sogenannte Stufenführerschein für Motorräder erfordert eine neue Umschreibung der Lenkerberechtigungsgruppe A und deren Teilung in A<sub>1</sub> und A<sub>2</sub>.

Siehe auch die Erl. zu Z. 1 und Z. 10.

Zu Z. 9:

Der vorgesehene Stufenführerschein für Lkw erfordert eine neue Umschreibung der Lenkerberechtigungsgruppe C und deren Teilung in C<sub>1</sub> und C<sub>2</sub>.

- 8 -

Siehe auch die Erl. zu Z. 10.

Zu Z. 10:

§ 68a Die Lenkerberechtigung der Gruppe A soll zunächst nur beschränkt auf Leichtmotorräder (sog. Anfängermotorrad) erteilt werden. Erst nach mindestens zweijährigem Besitz - also frühestens mit vollendetem 20. Lebensjahr - und einer neuerlichen praktischen Prüfung auf einer entsprechend schweren Maschine kann eine unbeschränkte Lenkerberechtigung der Gruppe A<sub>2</sub> erworben werden. Die Ablegung einer neuerlichen praktischen Prüfung, bei der vor allem die Beherrschung einer großen und schweren Maschine nachzuweisen sein wird, ist deshalb notwendig, weil der bloße Besitz einer Lenkerberechtigung der Gruppe A<sub>1</sub> nicht die entsprechende Fahrpraxis und Fahrzeugbeherrschung garantiert.

§ 68b Wie bereits oben ausgeführt, soll die vorgesehene Teilung der Lkw-Lenkerberechtigung (Gruppe C) bewirken, daß erst Lenker mit einer entsprechenden Erfahrung und Fahrpraxis große und schwere Einheiten (38 t-Zug) lenken.

Aus diesem Grund ist vorgesehen, daß eine Lenkerberechtigung der Gruppe C<sub>2</sub> erst nach dreijährigem Besitz einer Berechtigung der Gruppe C<sub>1</sub>, also frühestens mit vollendetem 21. Lebensjahr erteilt werden darf.

Anders als bei der Gruppe A (siehe zu Z. 10) kann hier mit dem bloßen Besitz der Lenkerberechtigung das Auslangen gefunden werden, da Berechtigungen der Gruppe C hauptsächlich für berufliche Zwecke genutzt werden und daher davon ausgegangen werden kann, daß der Besitzer auch tatsächlich Lkw lenkt.

Für ausgebildete Berufskraftfahrer war eine Ausnahme vorzusehen, da diese bereits im Rahmen ihrer Ausbildung ab dem 17. Lebensjahr entsprechend große Lkw bzw. Züge lenken und sich dabei eine entsprechende Fahrpraxis und -erfahrung aneignen. Im übrigen entspricht die Regelung den im AETR (Europäisches

Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals, BGBI.Nr. 518/1975) vorgesehenen Gewichts- und Altersgrenzen (vgl. Art. 2 AETr).

§ 68c Das Lenken eines Motorfahrrades (Moped) soll in Zukunft nur mehr aufgrund einer besonderen Berechtigung (Ausweis) möglich sein. Dabei handelt es sich aber um keine Lenkerberechtigung; es wird daher auch kein Führerschein ausgestellt. Die Berechtigung ist analog dem Gefahrgutlenkerausweis (§ 40 GGSt) als Zeugnis konstruiert. Sie wird daher auch nicht von der Behörde verliehen sondern von eigens dafür ermächtigten Stellen. Die Ermächtigung erteilt der Landeshauptmann. Als solche Stellen werden in erster Linie Fahrschulen, Autofahrerclubs, KfV und Jugendrotkreuz in Betracht kommen. Da es sich um keine von der Behörde verliehene Berechtigung handelt, kann diese auch nicht entzogen werden. Anstelle dessen kann die Behörde aber ein Lenkverbot gem. § 75a KFG verhängen und zur Sicherstellung dieses Verbotes den Lenkerausweis abzunehmen.

Zu Z. 11:

Der Nutzen begleitender Maßnahmen für auffällig gewordene Lenker (sog. driver improvement) ist mittlerweile anerkannt und durch Studien nachgewiesen. Bisher erfolgten solche Nachschulungen auf freiwilliger Basis. Nunmehr soll der Behörde die Möglichkeit gegeben werden, solche Maßnahmen im Entziehungsbescheid auch anzuordnen. Darüber hinaus soll sie den Nutzen solcher Maßnahmen auch bei der Bemessung der Entziehungszeit berücksichtigen (Verkürzung) können. Dies wird vor allem dann in Betracht kommen, wenn sich jemand freiwillig einer solcher Schulung unterzieht.

Zu Z. 12:

siehe unten.

- 10 -

Zu Z. 13:

Die Verwendung von Begrenzungslicht (auch als Stand- bzw. Stadtlicht bezeichnet) allein, ist keine ausreichende Beleuchtung und Erkenntlichmachung des Fahrzeuges, auch nicht im Ortsgebiet und bei ausreichender Straßenbeleuchtung. Die Bestimmung soll daher ersatzlos gestrichen werden. Auch im Ortsgebiet wird daher in Zukunft grundsätzlich Abblendlicht zu verwenden sein.

Zu Z. 12, 14, 16 und 17:

Siehe zunächst das im allgemeinen Teil unter Z. 2 zum Nutzlastausgleich Gesagte. Die Ausnutzung der höheren Gewichte soll grundsätzlich nur im Vor- und Nachlaufverkehr und in erster Linie nur bei der Beförderung von Wechselaufbauten, kranbaren Sattelanhängern und Containern möglich sein. Für diese Transporthilfen ist die Ausrüstung der Fahrzeuge mit besonderen Einrichtungen zum Auf- und Absetzen erforderlich, sodaß hinsichtlich dieser Transporte eine vom Gleichheitsgrundsatz des B-VG gebotene sachlich gerechtfertigte Sonderregelung in Betracht kommt. Drei-Achs-Sattelanhänger in Huckepackausführung mit Greifkanten und übriger für den Huckepackverkehr notwendiger Sonderausstattung weisen gegenüber normalen Fernverkehrssattelanhängern ein höheres Eigen- gewicht von 850 bis 1.000 kg auf. Dieses Mehrgewicht resultiert aus verstärktem Rahmen, Unterzug, Greifkanten, klappbaren Stützbeinen, klappbarem Unterfahrschutz, Verzurreinrichtungen etc.

Wechselbehälter benötigen zusätzlich zum Fahrgestell einen tragenden Rahmen, vier Stützbeine pro Behälter und zudem braucht das WAB-Trägerfahrzeug eine elektrohydraulische Hub- einrichtung. Diese Zusatzeinrichtungen sind beim kranbaren Sattelanhänger nicht erforderlich. Dies ist die Ursache für den unterschiedlich hohen Bedarf an Nutzlastausgleich zwischen Wechselbehälter und Sattelanhänger.

Durch das Mitführen entsprechender Papiere soll auch bei

- 11 -

Straßenkontrollen überprüft werden können, ob es sich um einen Vor- oder Nachlaufverkehr handelt, auf den die Sonderregelungen Anwendung finden.

Zu Z. 15:

Um eine wirksame Überwachung und Kontrolle der Vorschriften über die Lenkzeit und die Arbeitszeit zu gewährleisten muß sichergestellt sein, daß pro Tag nur 1 Schaublatt im Fahrten-schreiber verwendet werden darf. Aus Kontrollgründen wird auch die Verpflichtung zum Mitführen der Schaublätter der letzten 3 Wochen statuiert.

Zu Z. 18:

Das Modell der vorgezogenen Fahrausbildung wird in Frankreich seit einigen Jahren versuchsweise praktiziert und hat viel-versprechende Erfolge gezeigt. Das System soll daher in modifizierter Form übernommen werden.

Der Jugendliche soll bereits ab dem vollendeten 17. Lebens-jahr Ausbildungsfahrten unter Aufsicht einer Begleitperson durchführen können. Bis zum Erwerb der Lenkerberechtigung, welcher so wie bisher frühestens nach Vollendung des 18. Lebensjahres möglich ist, kann er daher bereits ausreichende Fahrerfahrung im öffentlichen Verkehr sammeln. Durch eine regelmäßige begleitende Kontrolle des Ausbildungsstandes durch die Fahrschule wird das Einlernen von Fehlern vermieden und das Erlernte sukzessive perfektioniert. Voraussetzung für diese Ausbildungsfahrten ist eine Vollausbildung durch die Fahrschule.

Die Bestimmung ist den Vorschriften des § 122a über die Ausbildung von Berufskraftfahrern nachgebildet.

Zu Art. II

Der verpflichtende Mopedlenkerausweis soll erst für jenen Geburtsjahrgang gelten, der am 1. Jänner 1990 das 16. Lebens-jahr vollendet hat.

Beilage zu Z. 7

(§ 64a Abs. 3)

PUNKTATION FÜR EINE KDV-NOVELLENachschulungskurse für Alkoholauffällige

**Inhalt:** Wissenslücken der Teilnehmer in Bezug auf Wirkung von Alkohol auf Fahrzeuglenker sollen geschlossen und individuell angepaßte Verhaltensweisen entwickelt und erprobt werden, um Trinkgewohnheiten zu ändern und Trinken und Fahren künftig strikt zu trennen. Durch Aufbau geeigneter Verhaltensmuster soll Rückfall in neuerliche Alkoholdelikte vermieden werden.

**Kursart:** Gruppengespräche mit 5 bis 10 Teilnehmern, 4 Sitzungen von mindestens 3-stündiger Dauer, verteilt auf Zeitraum von 2 bis 4 Wochen (zwischen Sitzungen Kursaufgaben)

### Nachsulungskurse bei groben Verkehrsverstößen

**Inhalt:** Diskussion der Verkehrsverstöße, Ursachen und Auswirkungen;  
abgeleitet daraus: Schwierigkeiten der Fahranfänger;

Analyse schwieriger Verkehrssituationen;

durch Informationsvermittlung soll ein defensives, rücksichtsvolles Fahrverhalten erreicht werden;

Änderung der Einstellung zum Verhalten im Straßenverkehr durch Förderung des Risikobewußtseins und der Gefahrenerkennung

**Kursart:** Gruppengespräche mit 5 bis 10 Teilnehmern;

- 4 Sitzungen von mindestens 3 Stunden Dauer, verteilt auf Zeitraum von 2 bis 4 Wochen
- praktische Fahrprobe "Wiener Fahrprobe" nach 1. Sitzung (mit bis zu 3 Teilnehmern, Dauer jeweils mindestens 30 Minuten, Fahrzeug der Führerscheingruppe, mit der Verstoß begangen wurde).

## P U N K T A T I O N

für ein sogenanntes Mofa-20

- o Definition: Kleinmotorfahrrad (Mofa-20):  
Bauartgeschwindigkeit max. 20 km/h bei  
einer Belastung von 75 kg  
Hubraum max. 50 ccm  
nur 1 Sitz  
automatisches Getriebe
- o Alterslimit: vollendetes 15. Lebensjahr
- o Voraussetzungen: nur Erfüllung des Alterslimits;  
keine Prüfung und auch kein Berechti-  
gungsausweis
- o Helmtragepflicht: soll nicht gelten



## REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für öffentliche  
Wirtschaft und Verkehr

Zl. 170.017/3-I/7/90

Bitte im Antwortschreiben die Zahl dieses  
Schreibens anführen.

13. KFG-Novelle

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2  
 Telex Nr.: 111800  
 Telex Nr.: 132481 (Straßenverkehr)  
 DVR: 0090204  
 Sachbearbeiter: OR Dr. Stratil  
 Tel. (0 22 2) 711 62 DW 9393

Retrifft GESETZENTWURF  
 Zl. 21 54-Ge/98  
 Datum: 26. FEB. 1990  
 Verteilt: 27. Feb. 1990 *ferneb*  
*A. Klausgruber*

- An das/den/die
1. Bundeskanzleramt
  - 1a Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
  - 1b Bundeskanzleramt - Sektion IV
  - 1c Bundeskanzleramt - Sektion VI
  - 1d Bundeskanzleramt - Sektion VII
  2. Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
  3. Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
  4. Bundesministerium für Arbeit und Soziales
  5. Bundesministerium für Finanzen
  6. Bundesministerium für Inneres
  7. Bundesministerium für Justiz
  8. Bundesministerium für Landesverteidigung
  9. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
  10. Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
  11. Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport
  12. Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
  13. Rechnungshof
  14. Herrn Landeshauptmann von Burgenland
  15. Herrn Landeshauptmann von Kärnten
  16. Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich
  17. Herrn Landeshauptmann von Oberösterreich
  18. Herrn Landeshauptmann von Salzburg
  19. Herrn Landeshauptmann von Steiermark
  20. Herrn Landeshauptmann von Tirol
  21. Herrn Landeshauptmann von Vorarlberg

- 2 -

22. Herrn Landeshauptmann von Wien
23. Verbindungsstelle der österreichischen Bundesländer
24. Parlamentsdirektion
25. Bundespolizeidirektion Wien - Verkehrsamt
26. Österreichische Statistische Zentralamt
27. Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge
28. Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
29. Vereinigung Österreichischer Industrieller
30. Österreichischen Arbeiterkammertag
31. Österreichischen Gewerkschaftsbund
32. Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
33. Österreichischen Landarbeiterkammertag
34. Bundes-Ingenieurkammer
35. Österreichische Ärztekammer
36. Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
37. Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe Österreichs
38. Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
39. Kuratorium für Verkehrssicherheit
40. Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touring-Club
41. Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
42. Verband der Versicherungsunternehmungen Österreichs
43. Österreichischen Städtebund
44. Österreichischen Gemeindebund
45. Österreichische Normungsinstitut
46. Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
47. Österreichischen Bundesfeuerwehrverband
48. Österreichischen Wasserwirtschaftsverband (ÖWWV)
49. Österreichischen Ingenieur- und Architekten-Verein
50. Mitglied des Kraftfahrbeirates  
Herrn Dipl.Ing. Dr. Hans Peter GRYKSA  
Steyr-Daimler-Puch AG

Franz-Josefs-Kai 51, 1010 Wien / Postfach 62

- 3 -

51. Mitglied des Kraftfahrbeirates  
Herrn Franz MLINAR  
Knecht Filterwerk GmbH  
9143 St. Michael ob Bleiburg
52. Mitglied des Kraftfahrbeirates  
Herrn Dipl.Ing. Dr.techn. Gerhard BRUNER  
ÖAF - Gräf & Stift AG  
  
Brunner Straße 44-50, 1230 Wien
53. Mitglied des Kraftfahrbeirates  
Herrn Komm.Rat DI Dr. E. LEISCHKO  
  
Wiener Straße 150, 4020 Linz
54. Mitglied des Kraftfahrbeirates  
Herrn Gen.Dir. Friedrich JONAK  
Denzel Kraftfahrzeuge AG  
  
Parkring 12, 1010 Wien
55. Mitglied des Kraftfahrbeirates  
Herrn Generaldirektor Dr. Werner FABER  
Zürich Kosmos Allgemeine Versicherungs AG  
  
Schwarzenbergplatz 15, 1010 Wien
56. Mitglied des Kraftfahrbeirates  
Herrn Komm.Rat Adolf MOSER  
  
Sparkassaplatz 6, 2000 Stockerau
57. Mitglied des Kraftfahrbeirates  
Herrn Fachverbandsvorsteher  
Komm.Rat Günther STREITER  
  
Zwieselstein 4, 6450 Sölden
58. Mitglied des Kraftfahrbeirates  
Herrn Komm.Rat Ing. Wilhelm BÖHM  
  
Bräunerstraße 3, 1010 Wien
59. Mitglied des Kraftfahrbeirates  
Herrn Adolf KERSCHBAUM  
Fa. Schenker & Co AG  
  
Hoher Martk 12, 1010 Wien
60. Mitglied des Kraftfahrbeirates  
Herrn Laurenz BODINGER  
Gewerkschaft Handel, Transport, Verkehr  
  
Teinfaltstraße 7, 1010 Wien

- 4 -

61. Mitglied des Kraftfahrbeirates  
Herrn Sekretär Alois STIDL  
Plösslstraße 2, 1040 Wien
62. Mitglied des Kraftfahrbeirates  
Herrn Prok. Dkfm. Bernd BARTHA  
Fa. Semperit AG  
Modecenterstraße 22, 1031 Wien
63. Mitglied des Kraftfahrbeirates  
Herrn Dipl.Ing. Hans SCHÖDL  
Favoritenstraße 9-11, 1040 Wien
64. Mitglied des Kraftfahrbeirates  
Herrn Komm.Rat Ing. Leo NEMEC  
Fahrschulhaber  
Hirschengasse 1, 1060 Wien
65. Mitglied des Kraftfahrbeirates  
Herrn Helmut PRENNER  
Sekretär der Gewerkschaft der Privatangestellten  
Deutschmeisterplatz 2, 1013 Wien
66. Mitglied des Kraftfahrbeirates  
Herrn Vorstandsdirektor Dr. Josef EISNER  
Fa. Mobil-Oil-Austria AG  
Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien
67. Mitglied des Kraftfahrbeirates  
Herrn Präs. Komm.Rat Karl RAML  
Reisebüro Josef RAML OHG  
Landstraße 76, 4020 Linz
68. Mitglied des Kraftfahrbeirates  
Herrn Mag. Rainer TRYBUS  
Verkehrspolitische Abteilung  
der Bundeswirtschaftskammer  
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
69. Mitglied des Kraftfahrbeirates  
Herrn Dir. Petrus RUDEL  
Löwelstraße 16, 1010 Wien
70. Mitglied des Kraftfahrbeirates  
Herrn Dr. Peter RUTH  
Löwelstraße 12, 1010 Wien

71. Mitglied des Kraftfahrbeirates  
Herrn Dr. Gerhard FUHRMANN  
Kammer für Arbeiter und Angestellte  
Prinz-Eugen-Straße 20-22, 1041 Wien
72. Mitglied des Kraftfahrbeirates  
Herrn Mag. Georg KOVARIK  
Österreichischer Gewerkschaftsbund  
Hohenstaufengasse 10-12, 1010 Wien
73. Mitglied des Kraftfahrbeirates  
Herrn Dr. Josef SOUHRADA  
Hauptverband der Österr. Sozialversicherungsträger  
Kundmanngasse 21, 1031 Wien
74. Mitglied des Kraftfahrbeirates  
Herrn Generaldirektor Wilhelm THIEL  
Allgem. Unfallversicherungsanstalt  
Adalbert-Stifter-Straße 65, 1200 Wien
75. Mitglied des Kraftfahrbeirates  
Herrn DI Diether WLAKA  
A R B Ö  
Mariahilferstraße 180, 1150 Wien
76. Mitglied des Kraftfahrbeirates  
Herrn Mag.jur. Peter SOCHE  
Leiter der ÖAMTC-Hauptabteilung "Rechtsdienste"  
Schubertring 1-3, 1010 Wien
77. Mitglied des Kraftfahrbeirates  
Herrn Dir. Dkfm. Michael BOGNER  
Kuratorium für Verkehrssicherheit  
Ölzeltgasse 3, 1031 Wien
78. Mitglied des Kraftfahrbeirates  
Herrn DI Heinz LUKASCHEK  
Kuratorium für Verkehrssicherheit  
Ölzeltgasse 3, 1031 Wien
79. Mitglied des Kraftfahrbeirates  
Herrn DDI Dr. Ernst ZEIBIG  
Kreindlgasse 4, 1190 Wien
80. Mitglied des Kraftfahrbeirates  
Herrn Dir. DI Artur SALCHER  
Technischer Überwachungsverein  
Krugerstraße 16, 1015 Wien

- 6 -

81. Mitglied des Kraftfahrbeirates  
Herrn Ing. Michael TWAROCH  
Technischer Überwachungsverein  
Krugerstraße 16, 1015 Wien
82. Mitglied des Kraftfahrbeirates  
Herrn LFI DI Gerald KUBIZA  
Paulustorgasse 4, 8020 Graz
83. Herrn  
o.Prof. Dr. sc.techn.  
Dipl.Ing. Hans Peter LENZ  
Technische Universität Wien  
  
Getreidemarkt 9, 1060 Wien

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr  
übermittelt in der Beilage den Entwurf einer KFG-Novelle (Nach-  
hang zur 13. KFG-Novelle) und ersucht um Stellungnahme dazu bis  
spätestens

10. April 1990.

Beilagen

Wien, am 12. Februar 1990  
Für den Bundesminister:

Dipl.-Ing. HANREICH

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Thinter*

Beilage zu Zl. 170.017/3-I/7/90

## E N T W U R F

(Nachhang zur 13. KFG-Novelle)

1. Im § 4 Abs. 6 lautet die Z. 2:

"2. a) eine größte Breite von ... 2,5 m, unbeschadet lit.b  
b) bei Kühlfahrzeugen mit einem dickwandigen Isolier-  
aufbau mit einer Wanddicke von mindestens 45 mm  
einschließlich Isolierung eine größte Breite von  
... 2,6 m"

2. Im § 4 Abs. 7 lauten die lit. b bis d:

"b) bei Fahrzeugen mit drei Achsen,  
ausgenommen Sattelanhänger, ..... 22.000 kg  
c) bei Fahrzeugen mit mehr als drei Achsen,  
mit zwei Lenkachsen und mindestens zwei  
angetriebenen Achsen, ausgenommen Sattel-  
anhänger, ..... 30.000 kg  
d) bei Gelenkkraftfahrzeugen ..... 38.000 kg  
e) bei Einachsanhängern ..... 8.000 kg"

3. Im § 104 Abs. 9 lautet der 2. Satz:

"Die größte Länge von Kraftwagen mit Anhängern darf 18 m,  
von Sattelkraftfahrzeugen jedoch 16,5 m nicht überschrei-  
ten."

## Erläuterungen

Allgemein

Es handelt sich dabei um eine Anpassung an international, vor allem in der EG übliche Werte.

zu Z. 2

Es soll hiemit eine neue Kategorie von Kraftfahrzeugen 4 (oder mehr-)achsrig mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von 30 t geschaffen werden. Es ist dabei eine bessere Verteilung der Nutzlast auf mehr (mindestens 4) Achsen möglich und daher insgesamt keine Mehrbelastung der Straßen zu erwarten. Die Einführung dieses 30 t-Limits für 4-achsige Fahrzeuge wurde von der BUKA beantragt.